

- a) des Art. 15 des Staatsvertrages vom 2. April 1857, die Weißenfels-Geraer Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetzsammlung pro 1857 pag. 537 flg.),
- b) der Ministerial-Erklärungen vom 22. Januar 1864 (Preussische Erklärung) und vom 9. April 1861 (Fürstlich Reussische Erklärung) betreffend die mit der Fürstlich Reussischen Regierung vereinbarte Mobilisation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1857 enthaltenen Bestimmungen (Preussische Gesetzsammlung pro 1864 pag. 196),

sowie

- c) des Art. 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 568 flg.)

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entrichtenden Eisenbahn-Abgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Fürstlich Reussische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Art. 2.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Reussische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 562 flg.) rücksichtlich des Anlagelapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Fürstenthum Reuß j. L. entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschusse mit der auf den Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Regierungshauptkassa zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Fürstenthums Reuß j. L. auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den preussischen Staat über.

Art. 3.

Der Preussische Staat gewährt dem Reussischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 190 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Dagegen wird der Reussische Staat gleichzeitig dem Preussischen Staate für das Betriebsjahr 1881 den Betrag von 17 400 Mark baar auszahlen.